Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 6

Artikel: Die Unterstützung der Erwerbslosen in Deutschland

Autor: Broecker, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenigstens schätzungsweise ohne grosse Mühe ermittelt werden. Man hat im Bundeshaus schon schwierigere Erhebungen vorgenommen. Im gleichen Bericht des Volkswirtschaftsdepartements, in dem die Feststellung der Ausdehnung der verlängerten Arbeitszeit als «nicht durchführbar» bezeichnet wird, wird z. B. angegeben, wie viele Stuten von den vom Bund anerkannten Zuchthengsten gedeckt wurden, wie viele trächtig wurden und wie viele Hengst- und Stutenfohlen sie geworfen haben. Aber hier handelt es sich eben um Tiere — bei der Fabrikstatistik nur um Menschen!

Wenn wir in Betracht ziehen, dass 1925 die Zahl der Einzelbewilligungen um ein Drittel grösser war als 1923 und dass die Zahl der Kollektivbewilligungen nur unwesentlich zurückging, so ist anzunehmen, dass im letzten Jahre mehr Arbeiter von der Arbeitszeitverlängerung betroffen wurden als vor zwei Jahren. Ihre Zahl dürfte *100,000 übersteigen*. Angesichts dieser Tatsache ist es angebracht, wieder einmal an den Wortlaut von Artikel 41, Absatz *a*, zu erinnern:

«Der Bundesdrat ist ermächtigt, wenn und solange zwingende Gründe vorliegen, insbesondere wenn durch die Anwendung des vorangehenden Artikels (der die 48stundenwoche festlegt) die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in andern Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens zweiundfünfzig Stunden zuzulassen.»

Es wird niemand, auch der Bundesrat nicht, glauben, dass diese Bestimmung auf alle 40 Prozent der Fabrikbetriebe, die Bewilligung zur Arbeitszeitverlängerung erhielten, zutrifft. Sondern diese ganze Praxis ist offenkundig dazu bestimmt, den Zweck, den man mit der Abänderung von Artikel 41 des Fabrikgesetzes erreichen wollte, aber nicht konnte, nun auf Grund des bisherigen Wortlauts von Artikel 41 durch ein übermässig ausgedehntes Bewilligungssystem wenigstens teilweise zu verwirklichen. In vielen Fällen, wo jetzt Ueberzeitbewilligung nach Artikel 41 bewilligt wird, handelt es sich um ein *saisonmässiges* Bedürfnis nach Arbeitszeitverlängerung, wo eigentlich die Artikel 48/49 zur Anwendung gelangen sollten, d. h. Ueberzeitarbeit mit 25 prozentigem Lohnzuschlag; in manchen andern Fällen fehlt überhaupt jede Berechtigung zur Bewilligung einer Verlängerung der Arbeitszeit. Die Arbeiter ersehen daraus, dass auch in unserem Lande der Kampf um die 48stundenwoche noch nicht beendet ist. Bereits hat der Schweiz. Gewerkschaftsbund eine Eingabe an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement gerichtet, worin er u. a. verlangt, dass alle Gesuche um Arbeitszeitverlängerung genau geprüft und nur unter strenger Beobachtung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes bewilligt werden dürfen. Es ist aber auch Pflicht jeder Gewerkschaft, ein wachsames Auge zu haben und gegen jede missbräuchliche Bewilligung von Arbeitszeitverlängerung Protest zu erheben. Die 436,180 Schweizerbürger, die am 14. Februar 1924 gegen die Lex Schulthess gestimmt haben, können nicht zulassen, dass ihre unzweideutige Willensäusserung auf diese Weise missachtet und wirkungslos gemacht wird.

Max Weber.

Die Unterstützung der Erwerbslosen in Deutschland.

Von Dr. *Bruno Broecker*,
beim Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

Die Arbeitsnachweise im Deutschen Reich hatten am 16. Februar 1926 eine Zahl von 2,488,521 Arbeitsuchenden, darunter 2,069,082 männliche und 419.439 weibliche Personen, zu verzeichnen. Das bedeutet, dass in Deutschland zur Zeit 10 bis 12 % aller Arbeiter und Angestellten erwerbslos sind. Neben den rund 2,5 Millionen Vollerwerbslosen rechnet man aber noch mit einer ungefähr gleichen Zahl von sogenannten «Kurzarbeitern», d. h. solchen Arbeitern und Angestellten, die nur noch während eines Teils der normalen täglichen Arbeitszeit oder nur an einigen Tagen in der Woche beschäftigt werden und entsprechend gekürzte Löhne erhalten.

Diese Arbeitskrise hat sich erst im letzten Halbjahr rasch entwickelt, nachdem der Sommer 1925 eine verhältnismässig sehr günstige Beschäftigungsziffer gezeigt hatte. Absatzschwierigkeiten und Umstellungsbestrebungen in der deutschen Wirtschaft gehören zu den wichtigsten Ursachen der heutigen Krise.

Es ist selbstverständlich, dass unter diesen Umständen die Frage der Arbeitsbeschaffung und, soweit dies nicht möglich ist, die Unterstützung der Erwerbslosen sehr schwere Probleme des deutschen Volkes darstellen. Der eigentlichen Arbeitsvermittlung dienen die öffentlichen Arbeitsnachweise, die von den Kommunen unter Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwaltet werden. An den öffentlichen (und an einigen privaten) Arbeitsnachweisen waren jedoch am 16. Februar 1926 nur 27,446 offene Stellen gemeldet, und zwar 9925 für männliche und 17,521 für weibliche Bewerber. Von grösserer Bedeutung ist daher zur Zeit die «Erwerbslosenfürsorge», die in eine «unterstützende» und eine «produktive, werteschaffende» zerfällt.

Bis zum Weltkrieg wurden in Deutschland Erwerbslose nur aus Wohlfahrstmitteln oder, soweit sie Gewerkschaftsmitglieder waren, durch ihre Verbände unterstützt. Die gewerkschaftliche Unterstützung besteht auch heute noch, und sie bedeutet eine schwere Belastung für die Verbände, da nach dem Stand vom Januar 1926 22,6 % aller Gewerkschaftsmitglieder erwerbslos und ebenfalls 22,6 % Kurzarbeiter waren. Neben diese Unterstützung ist aber nach dem Kriege die öffentliche Erwerbslosenfürsorge getreten, die bis Ende 1923 hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln, seit Anfang 1924 aber zu acht Neuntel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wurde. In diese Beitragspflicht sind nicht einbezogen grosse Teile der Landwirtschaft, die Partenfischerei, die Hauswirtschaft. Seit Dezember 1925 reichen jedoch die Beiträge nicht mehr aus, so dass Reich und Einzelstaaten erhebliche Zuschüsse leisten müssen.

Die heute geltende Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 12. Februar 1924 sollte eine Uebergangsregelung darstellen; sie soll abgelöst werden durch ein endgültiges Gesetz über «Arbeitslosenversicherung». Denn der geltenden Verordnung haften sehr viele Mängel an, und sie wird daher besonders auch von den Gewerkschaften stark bekämpft. Obwohl nämlich nach dieser Verordnung, wie schon erwähnt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten müssen (zur Zeit einheitlich je 1½ % vom Lohn), was einem Versicherungssystem entspricht, so bestehen doch auf der andern Seite keine Rechtsansprüche der versicherten Arbeitnehmer auf Unterstützung. Diese wird vielmehr nur gewährt, wenn der betreffende Erwerbslose «bedürftig» ist, d. h. sich selbst nicht mehr unterhalten kann und auch nicht von Verwandten unterhalten wird; ferner muss er bereit sein, gewisse gemeinnützige Dienste (Pflichtarbeiten) unentgeltlich zu verrichten. Er darf auch angebotene Arbeitsgelegenheit nicht ausschlagen, es sei denn, dass es sich um Streikarbeit handelt oder dass nicht der Tariflohn gezahlt wird. Wer durch eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist, erhält gewöhnlich während der ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung. Im Falle von Streik und Aussperrung wird während der Dauer des Kampfes und vier Wochen danach keine Unterstützung gezahlt.

Anspruch auf Unterstützung kann nur derjenige erheben, der in den letzten 12 Monaten mindestens drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt hat, die der Krankenversicherungspflicht oder der Angestelltenversicherungspflicht unterlag. Dagegen ist die Leistung von Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge nicht eigentliche Voraussetzung der Unterstützung. Es sind somit alle Arbeiter und Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 6000 Mark erfasst. Personen unter 18 Jahren wird jedoch nur in Ausnahmefällen Unterstützung gewährt. Ausländern wird die Unterstützung nur insoweit gezahlt, als ihr Heimatstaat Deutschen eine gleichwertige Unterstützung leistet.

Die im vorigen genannten einschränkenden Bestimmungen, durch die ein Teil der Erwerbslosen von der Unterstützung ausgeschlossen wird — von rund 2,5 Millionen Erwerbslosen erhalten nur etwas über 2 Millionen aus der Fürsorge die Hauptunterstützung —, werden von den Gewerkschaften lebhaft bekämpft, so besonders die Prüfung der Bedürftigkeit und die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Dienste. Ebenso wird verlangt, dass zum mindesten in der jetzigen Krise die Dauer der Unterstützung verlängert wird; diese beträgt zur Zeit im allgemeinen 26 Wochen innerhalb eines Jahres. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nicht nach dem frühern Arbeitsverdienst oder den Beiträgen, sondern sie ist abgestuft nach der Zugehörigkeit zu Wirtschaftsgebieten, deren es drei gibt, ferner zu Ortsklassen, deren es fünf gibt, ferner nach Alter, Familienstand und schliesslich auch nach der Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht nach dem Geschlecht. Zur Zeit gelten im Wirtschaftsgebiet Westen in der höchsten Ortsklasse folgende Sätze:

In den ersten acht Unterstützungswochen:

Ledige unter 21 Jahren	Ledige über 21 Jahren	Verheiratete ohne Kinder	Verheiratete mit 2 Kindern	Höchstbetrag insgesamt
6.30 Mk.	10.50 Mk.	14.05 Mk.	19.10 Mk.	24.— Mk.

Von der neunten Unterstützungswoche ab:

7.— Mk.	11.50 Mk.	15.10 Mk.	20.10 Mk.	24.— Mk.

Selbständige Ledige von der ersten Woche ab:

7.60 Mk. 11.50 Mk.

Während der Dauer der Unterstützung wird der Erwerbslose auch in der Krankenversicherung weiter versichert, und zwar aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge.

Auch die Kurzarbeiter werden unterstützt, jedoch nur in grössern gewerblichen Betrieben und nur, wenn ganze Arbeitstage ausfallen. Sie erhalten in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tagessatz, wenn vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tagessätze, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, drei Tagessätze der Erwerbslosenunterstützung, die dem einzelnen Arbeitnehmer einschliesslich Frauen- und Kinderzuschläge zustände, wenn er erwerbslos wäre. Es gelten jedoch für sie nur die Sätze der ersten Rubrik. Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu 2½ Tagessätzen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu 3½ Tagessätzen der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Das System der Einheitssätze, das keine Unterschiede nach der Höhe des bezogenen Lohnes kennt, birgt in sich die Gefahr, dass in Gegenden mit sehr niederem Lohn der Unterstützungssatz die Lohnhöhe erreichen kann, während in Gegenden mit hohen Löhnen der Unterstützungssatz den notwendigen Bedürfnissen nicht entspricht. Die Gewerkschaften, die grundsätzlich auf dem Boden des Versicherungsprinzips stehen, haben daher neuerdings beantragt, dass die Unterstützung nach Lohnklassen zu bemessen ist, wie es die Einführung einer Arbeitslosenversicherung ohnedies mit sich bringen wird.

Die zweite Art der heutigen deutschen Erwerbslosenfürsorge, die «produktive», geht von dem Gedanken aus, dass sich Arbeitsgelegenheit schaffen und vermehren lässt durch Zuschüsse oder Darlehen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge für solche Arbeiten, die zwar Werte schaffen, aber ohne besondere Beihilfe zu dieser Zeit nicht ausgeführt werden könnten. Bei diesen sogenannten «Notstandsarbeiten» handelt es sich meist um Tiefbauarbeiten, um Bodenmeliorationen, Anlagen von Sportplätzen usw. Die Förderung solcher Arbeiten geschieht einmal durch die sogenannte «Grundförderung», d. h. durch Beihilfen von den örtlichen Arbeitsnachweisen, die das ein- bis zweieinhalbfache der durch die Notstandsarbeiten ersparten Unterstützung betragen dürfen. Zur weitern Förderung können noch Darlehen gegeben werden. Als Höchstmass der ganzen Förderung kommt jedoch das fünffache der durch die Beschäftigung Erwerbsloser ersparten Unterstützung oder 75 bis 80 % des Gesamtkostenaufwandes der Notstandsarbeiten überhaupt in Frage. Die Notstandsarbeiter sollen unter Zugrundelegung eines Tariflohnes entlohnt werden. Jedoch soll der Lohn so bemessen sein, dass der Antrieb zur regulären Arbeit nicht erlahmt.

Es braucht nicht betont zu werden, dass auf dem Wege über die Notstandsarbeiten allein die Arbeitslosigkeit nicht beseitigt werden kann. Grössere Hoffnung kann man auf die mit dem Frühjahr eintretende Belebung des Baumarktes und der Landwirtschaft setzen. Aber mit einer erheblichen Zahl von Arbeitslosen wird doch noch auf längere Sicht zu rechnen sein. Es ist daher von grosser Wichtigkeit, dass der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes möglichst bald verabschiedet wird.

Dieser Entwurf beruht auf dem Grundsatz der Versicherungspflicht, von der allerdings auch wieder Ausnahmen besonders in der Landwirtschaft bestehen sollen. Die Finanzierung soll durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen erfolgen. Oeffentliche Zuschüsse sind nicht vorgesehen, sondern nur Darlehen in Notfällen. Dieses System unterscheidet sich also sehr stark von dem in manchen Ländern üblichen «Genter-System», das die Versicherung den gewerkschaftlichen Unterstützungskassen unter Gewährung von staatlichen Zuschüssen überlässt.

In bezug auf die Voraussetzung der Unterstützung, nämlich Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwillige Arbeitslosigkeit, hält sich der Gesetzentwurf sehr stark an den gegenwärtigen Rechtszustand. Dagegen sieht er eine Prüfung der Bedürftigkeit nur in Fällen besonders starker Arbeitslosigkeit vor.

Eine Unterstützung der Kurzarbeiter ist nicht vorgesehen. Unterstützt sollen nur die Personen werden, die innerhalb eines Jahres mindestens 26 Wochen lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben und die voll arbeitslos sind. Die Höhe der Unterstützung soll gestaffelt sein nach der Höhe des vorher bezogenen Verdienstes, von dem prozentuale Beiträge geleistet werden müssen. Vorgesehen sind fünf Einheitslohnklassen, und zwar 10, 15, 25, 35 und 40 Mark die Woche. Die Unterstützung des ledigen Erwerbslosen soll 40 % dieser Sätze betragen, für Familienangehörige werden je 5 % Zuschlag gewährt bis zur Höchstgrenze von 65 % der massgebenden Einheitslohnklasse.

Die Dauer der Unterstützung soll 26 Wochen innerhalb eines Jahres betragen. Während der Unterstützungsdauer werden die Erwerbslosen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gegen Krankheit weiter versichert.

Jugendliche unter 21 Jahren und langfristig Unterstützte sollen während der Dauer der Unterstützung zur unentgeltlichen Ausübung gemeinnütziger Dienste verpflichtet sein. Ferner sind Ausbildungs- und Um-

schulungskurse und auch die Unterstützung «produktiver» Arbeiten aus Mitteln der Versicherung vorgesehen.

Die Verwaltung der Versicherung soll in den Händen von Reich, Einzelstaaten und Kommunen unter Beteiligung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern liegen.

Die Gewerkschaften bekämpfen einzelne Bestimmungen dieses Entwurfs sehr stark. So verlangen sie eine Verkürzung der Frist, in der zur Erwerbung des Anspruchs auf Unterstützung Beiträge geleistet werden müssen, von 26 Wochen auf höchstens 13 Wochen innerhalb eines Jahres. Sie fordern ferner eine Erhöhung des Unterstützungssatzes auf mindestens 50 % der Einheitslohnklassen und eine Staffelung dieser Lohnklassen bis mindestens 60 Mk. die Woche. Die Verpflichtung der Unterstützten zu gemeinnützigen unentgeltlichen Diensten lehnen sie ab. In der Verwaltung fordern sie einen entscheidenden Einfluss der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Bei allen diesen Forderungen stossen die Gewerkschaften auf den heftigsten Widerstand der Arbeitgeberverbände, die Feinde einer Arbeitslosenversicherung sind. Die Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenversicherung werden daher den deutschen Gewerkschaften in der Zukunft noch sehr grosse und schwer zu lösende Aufgaben stellen.

Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Von Dr. *G. Wolff.*

III.

Wir wenden uns nun einem neuen Abschnitte zu, der in aller Kürze *die Gefährdung des Arbeiters durch pflanzliche und tierische Parasiten* im Gewerbebetriebe umfasst. Diese Gewerbekrankheiten sind relativ selten als eigentliche Berufskrankheiten zu charakterisieren, fallen vielmehr in das grosse Gebiet der ansteckenden Krankheiten, deren Ursache Kleinlebewesen der verschiedensten Art sind und deren Verbreitung ganz allgemein durch die Berührung mit anderen Menschen erfolgt. Wo die Ansteckung erfolgt, ob im Hause, in den Versammlungen, den Arbeitsstätten, den Schulen, den Verkehrsunternehmungen, ist natürlich bei der heutigen Intensität des Verkehrslebens, zumal in der Großstadt, nur schwer festzustellen. Eine parasitäre Gewerbekrankheit, die zweifellos meist ihren Ausgang von der Arbeitsstätte nimmt, ist die Milzbranderkrankung des Menschen; bei Rindern, namentlich Schafen und Ziegen ungemein häufig, aber auch bei anderen Tieren nicht selten spontan vorkommend, stellt die Milzbranderkrankung des Menschen, der Milzbrandkarbunkel, eine seltene Affektion dar und ist fast stets bei Gerbern, Abdeckern, Tierärzten auf Infektion im Berufe zurückzuführen. Die Häute und Haare und ähnliches Material, das zur Verarbeitung gelangt, enthalten zuweilen noch lange die sehr wiederstandsfähigen Milzbrandsporen und müssen daher vor der Weiterverarbeitung sorgsam gereinigt beziehungsweise desinfiziert werden. Haare können in strömendem Dampfe sterilisiert werden, Häute, die dieses Verfahren nicht vertragen, werden mit chemischen Mitteln (Sublimat) desinfiziert, wenn der Verdacht einer Milzbrandgefahr vorliegt. Dies trifft namentlich für die ausländische Ware zu, deren Ursprung man ja nicht mehr konstatieren kann. Andere Infektionskrankheiten, wie Cholera, Typhus, Diphterie usw., werden mit dem Arbeitsmaterial schon deshalb nur selten übertragen, weil sich die Erreger dieser Infektionskrankheiten nicht lange ausserhalb ihres Nährmediums halten, zum Beispiel lange nicht so resistent sind wie gerade die Milzbrandsporen; ausserdem wird es aus den angeführten Gründen meist nicht leicht sein, die Ansteckungsquelle bestimmt auf die Arbeitsstätte zurückzuführen, weil die Krankheiten allgemein zu verbreitet sind, oder jedenfalls überall im täglichen Leben erworben werden können. Immerhin sind einige solcher Fälle beschrieben, deren Uebertragung zweifelsfrei durch Lumpen festgestellt ist. Eine gewisse Rolle als Berufserkrankung spielt schliesslich der Rotz, jene ungemein gefährliche Infektionskrankheit der Pferde, die in einigen Fällen auch auf Menschen (Pferdepfleger, Tierärzte) übertragen wurde.

Von viel grösserer Bedeutung ist hingegen auch als Gewerbekrankheit die *Tuberkulose.* Wird diese namentlich in den arbeitenden Kreisen so ungemein häufige Krankheit auch nur selten durch das Arbeitsmaterial, etwa durch Lumpen oder dergleichen, die mit tuberkulösem Auswurfe behaftet sind, übertragen, ist sie anderseits so häufig, dass man nur schwer den Ansteckungsherd bei der dichtgedrängten Bevölkerung der Industriezentren feststellen kann, so bildet sie deshalb doch eine wichtige Gewerbekrankheit, weil nach der Statistik die Krankheit besonders häufig bei jenen Berufsklassen ist, die dauernd unter *Staubeinwirkung* zu leiden haben. Bei der Art der Tuberkuloseentstehung und -übertragung durch feinste bazillenhaltige Tröpfchen ist es kein Wunder, dass die Lungen der Gefahr der Tuberkuloseinfektion am meisten ausgesetzt sind, die schon vorher durch die Staubinhalation chemisch oder mechanisch gereizt ist. Hier finden, wie schon vorher bei der Staubgefahr kurz angedeutet, die Tuberkelbazillen ein vorbereitetes Feld. Lehmann äussert sich zu diesem Punkte folgendermassen: «Tuberkulose ist in diesen stark geschädigten, schlecht durchbluteten Lungen sehr verbreitet. *Am häufigsten* bei *Sandsteinstaub, dann folgt Granit, dann Marmor.* Entsprechend sterben Mühlsteinarbeiter, Metall- und Glasschleifer besonders zahlreich an Tuberkulose.» Natürlich schädigt auch Metallstaub und Staub, der aus organischen Produkten entsteht (Tabak, Baumwolle, Wolle usw.) die Lungen und erleichtert den Tuberkelbazillen die Ansiedlung. Auffallend ist, dass bei *Kohlenarbeitern*, die ja am meisten Staub schlucken, deren Lungengewebe oft infolgedessen schwarz inbibiert ist, eine Erscheinung, die man als Anthrakosis bezeichnet, relativ wenig Tuberkulose der Lungen vorkommt. Hier liegen Beziehungen vor, die uns erst die Gewerbestatistik erschlossen hat, deren Ursache aber noch nicht aufgeklärt ist; vielleicht wird man auf diesem Wege noch einmal zu wichtigen therapeutischen Massnahmen kommen. Nach einer Statistik von *Ogle* beträgt, wenn man als *Einheit* die Sterblichkeit der von Lungenkrankheiten meist verschonten, sehr gesund lebenden Fischer setzt, die Tuberkulosesterblichkeit der Kohlengrubenarbeiter 1,66, der Maurer und Steinhauer 2,29, der Feilenhauer 3,96, der Töpfer 5,65 und der Bergleute in Zinnbergwerken sogar 5,79; von letzteren sterben also drei- bis viermal so viel an Tuberkulose wie von den Kohlengrubenarbeitern. Hier wird man einen Zusammenhang zwischen Krankheit und Berufstätigkeit gewiss nicht leugnen können. Immerhin wird man bei der Bewertung solcher Statistiken sehr vorsichtig sein müssen, zumal, wenn die absoluten Zahlen der Statistik keine sehr grossen sind. Aber auch bei aller Vorsicht sind die Gewerbeärzte sich doch heute darüber einig, dass gewisse Staubarten, wie namentlich Stein- und Metallstaub, auch vegetabilischer und animalischer Staub (Tabak, Wolle) die Tuberkulose der Lungen begünstigen, während Kohlenstaub eher einen kurativen Einfluss zu haben scheint. Nur aus diesem Grunde darf man auch die Tuberkulose in einer gewissen Quote den Gewerbekrankheiten zurechnen, während man sie sonst viel mehr als eine Wohnungskrankheit beziehungsweise als eine Begleiterscheinung der allgemeinen sozialen Verhältnisse in den Großstädten zu bezeichnen pflegt.